

Konkretisierung der Bewertung von Handelsbuchpositionen – Entwurf eines Rundschreibens der BaFin –

Thorsten Gendrisch

Inhalt

☰ Zusammenspiel mit bilanziellen Ergebnissen und Konsequenzen bei einem Ungleichlauf.....	1
☰ Grundlegende Anforderung zum Bewertungsprozess.....	2
☰ Einhaltung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung	2
☰ Überprüfung der Bewertung und notwendige Anpassungen.....	3
☰ Zusammenfassende Wertung.....	4

Ende August wurde ein Entwurf zur Konkretisierung der Bewertung von Positionen des Handelsbuches verfasst, der aktuell zur Abstimmung vorliegt. Damit werden die in der CRD III (Richtlinie 2010/76/EU) bereits Ende letzten Jahres vorgenommenen Verfeinerungen zur Bewertung der Handelsbuchpositionen übernommen und teilweise vertieft. Gleichzeitig wird die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften zur Bewertung von Handelsbuchpositionen gemäß des § 1a Absatz 8 KWG umgesetzt.

Die Bewertung der Handelsbuchpositionen nach § 1 a KWG bildet die Basis für weitere aufsichtsrechtliche Regelungen. So wirken diese auf die qualitativen Anforderungen nach § 25 a KWG bzw. die MaRisk (hier BTR 2) als auch die quantitativen Anforderungen an das Eigenkapital nach § 10 KWG bzw. die SolvV (aufgegriffen im Artikel).

Nachfolgend sollen die Anforderungen kurz zusammengefasst, sowie Besonderheiten und potenzielle Problemstellungen dargestellt werden.

☰ Zusammenspiel mit bilanziellen Ergebnissen und Konsequenzen bei einem Ungleichlauf

Bevor auf die Details der Anforderungen an die Bewertung eingegangen wird, sei anfangs auf die Konsequenz einer Differenzierung zwischen den aufsichtsrechtlichen und den bilanziellen Größen für das Handelsbuch eingegangen. Unterschiede in der Bewertung sollen nämlich nach Auffassung der Aufsicht „grundsätzlich“ zu einem Korrekturposten auf das haftende Eigenkapital führen und haben somit ggf. Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote der Bank. Ökonomisch betrachtet hat dies in etwa den identischen Effekt, wobei sich ohnehin



die Frage stellt, inwieweit Unterschiede zwischen den Bilanzzahlen und den sicherlich auch für die interne Performancemessung angesetzten Größen im Handelsbuch auftreten.

Sollte jedoch eine Minderbewertung gegenüber der GuV auftreten, so ist diese ab einer Höhe von mindestens 3% des Handelsbuchwertes und mindestens 10 Mio. € der Aufsicht anzuzeigen. Eine Berechnung bzw. Aktualisierung muss monatlich bis zum 15. Geschäftstag des Folgemonats erfolgen.

≡ Grundlegende Anforderung zum Bewertungsprozess

Bereits seit 2007 kann im § 1a Absatz 8 KWG nachgelesen werden, dass für die Bewertung des Handelsbuches „geeignete Systeme und Kontrollen einzurichten und ständig fortzuführen“ sind. Dementsprechend sind die im ersten Abschnitt der Anforderungen dargestellten Ausführungen im Wesentlichen keine Neuerung. Konkretisiert werden jedoch die Inhalte, z.B.:

- ❑ Definition der Verantwortlichkeiten der Beteiligten
- ❑ Nennung der Marktquellen und Überprüfungsprozess der Angemessenheit derselben
- ❑ Darstellung des Bewertungs- und Überprüfungsprozesses, inklusive Leitlinien für nicht beobachtbare Bewertungsparameter

≡ Einhaltung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung

Auch diese generelle Anforderung ist keine wesentliche Neuerung, da sie ebenso bereits im o.g. Paragraphen niedergeschrieben wurde.

Grundsätzlich soll auf direkte Marktpreise von unabhängigen Quellen zurückgegriffen werden. Die Frage nach der Qualität dieser Preise wird später bei der Überprüfung und den ggf. notwendigen Anpassungen der Bewertungsgrößen aufgegriffen.

Wenn eine direkte Bewertung nicht möglich ist, darf auf Modellpreise zurückgegriffen werden. Folgt man streng dem Wortlaut der Ausführung, so ist keine modellhafte Bewertung möglich, wenn Marktpreise vorhanden sind. Allerdings kann über den im nächsten Kapitel dargestellten Überprüfungsprozess zur Eignung im Falle einer (nachweisbaren) besseren Qualität von Modellwerten sicherlich gegen eine strenge Auslegung argumentiert werden.

Darüber hinaus stellt sich ggf. die Frage, was unter einem Modell zu verstehen ist. Hier hilft ein Blick in den Wortlaut der EU-Richtlinie 2010/76/EU weiter: „Mark to model is defined as any valuation which has to be benchmarked, extrapolated or otherwise calculated from market input data“. Mit anderen Worten, der Einsatz von Formeln und Marktdaten, die nicht direkt den Wert der Positionen widerspiegeln, kann bereits als Modell interpretiert werden.

An die Bewertung über den Einsatz von Modellen sind konkrete Anforderungen gestellt:

- ❑ Grundsätzlich ist die Bewertung vorsichtig vorzunehmen.

- ❑ Die Geschäftsleitung muss sich des Einsatzes von Modellen und den damit verbundenen Unsicherheiten bewusst sein.
- ❑ Marktdaten sollen aus denselben Quellen stammen wie die Marktpreise, wobei zusätzlich mindestens monatlich die Eignung der Inputfaktoren in das Modell überprüft werden muss.
- ❑ Es sollen vornehmlich allgemein anerkannte Modelle zum Einsatz kommen. Werden individuelle Entwicklungen eingesetzt, müssen diese handelsunabhängig von einem nicht am Entwicklungsprozess Beteiligten Sachverständigen abgenommen werden.
- ❑ Änderungen eines Modells sind einem formellen Verfahren zu unterwerfen.
- ❑ Die Risikosteuerungsabteilungen müssen die Schwächen des Modells kennen und beurteilen können.
- ❑ Eingesetzte Modelle müssen regelmäßig validiert werden, z.B. durch Überprüfung der Angemessenheit der Annahmen oder des Benchmarkings gegenüber Risikofaktorveränderungen und gehandelten Preisen.

Ein interessanter Punkt ist die Verknüpfung der Bewertung mit dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen, da diese nicht immer in der Praxis zu beobachten ist: Für die Zwecke der SolvV sind die Bemessungsgrundlagen für die Marktrisikopositionen des Handelsbuches konsistent zum Schätzwert für die Bewertung zu ermitteln.

≡ Überprüfung der Bewertung und notwendige Anpassungen

Zusätzlich zur vorhandenen täglichen Bewertung ist eine (handels)unabhängige Preisüberprüfung vorzunehmen. Dieser Vorgang hat mindestens monatlich zu erfolgen, es kann jedoch auch ein kürzerer Turnus erforderlich sein.

Ebenfalls grundsätzlich definiert werden müssen Regelungen in Hinblick auf möglicherweise notwendige Bewertungsanpassungen. Explizit zu untersuchen bzw. quantifizieren sind hierbei

- ❑ Nicht vereinnahmte Kreditrisikomargen
- ❑ Glattstellungskosten (auch bei vorzeitiger Beendigung), sowie zukünftige Verwaltungskosten
- ❑ Refinanzierungskosten
- ❑ Operationelle Risiken (bzw. die Kosten)
- ❑ Modellrisiken (insbesondere bei Verbriefungen und n^{th} -to-default Kreditderivaten) bzw. Anpassungen beim Rückgriff auf eine Drittbewertung

Darüber hinaus stehen weniger liquide Positionen im Handelsbuch im Fokus. Da dieser Umstand auch temporär auftreten kann, ist ein grundsätzliches Verfahren zu etablieren, mit dem der Grad der Illiquidität bestimmt und ggf. eine Bewertungsanpassung vorgenommen werden kann. Für diese Einschätzung sind u. a. folgende Faktoren zu überprüfen:

- ❑ Notwendige Zeit bis zur Absicherung einer Position sowie Berücksichtigung der bisherigen Länge einer nicht vorhandenen Risikoveränderung (z.B. durch Verkauf),

- ☐ Verfügbarkeit, Schwankung und Größe von Geld-/Briefspannen¹,
- ☐ Vorhandensein und Schwankung von Handelsvolumina, sowie vorhandene Marktkonzentrationen,
- ☐ Ausmaß des Einflusses von Bewertungsmodellen.

☰ Zusammenfassende Wertung

Wie bereits anfangs erläutert, bestehen die grundlegenden Anforderungen für die Implementierung eines vorsichtigen und zuverlässigen Konzeptes zur täglichen Bewertung von Handelsbuchpositionen bereits seit Längerem.

Die im Schreiben dargestellten Konkretisierungen greifen teilweise die im Rahmen der CRD III dargestellten Aspekte auf, führen jedoch gleichzeitig weitere Details an, die es nach Auffassung der Aufsicht zu berücksichtigen gilt. Dies kann als Chance verstanden werden, da dadurch klarer vorgegeben wird, welche Fragestellungen zu berücksichtigen sind. Andererseits stellt sich die Frage, inwieweit jede einzelne Detailanforderung umzusetzen ist bzw. inwieweit Vereinfachungen entsprechend der Geschäftstätigkeit im Handelsbuch in der Überprüfungspraxis gelebt werden.

Insofern wird mit dem Entwurf zum Rundschreiben und der später folgenden Veröffentlichung eine sehr detaillierte Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Regelungen vorgenommen. Die Anwendung und Umsetzung der Anforderungen hingegen wird jedoch sicherlich nur institutsindividuell, losgelöst von allgemeingültigen Standards, vorgenommen werden können. Der Zeitplan zur Umsetzung per 31.12.2011, also bereits zum kommenden Jahresabschluss, lässt den Instituten alles andere als einen großen Puffer zur Erstellung der Konzeption und Implementieren der notwendigen Schritte.

¹ Siehe hierzu auch den Fachbeitrag „Quantifizierung des Marktliquiditätsrisikos nach § 1a KWG“ in der Infotek http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_marketliquidaetsrisiko.pdf